Hans Erich Feine 21. 3. 1890-6. 3. 1965

Kurz vor Vollendung seines 75. Geburtstages starb in Tübingen Dr. jur. Hans Erich Feine, emeritierter Ordinarius des Deutschen und des Kirchenrechts an der Universität Tübingen. Er hat unserer Akademie seit 1957 als korrespondierendes Mitglied angehört.

Feine entstammte einer thüringischen Familie. Sein Vater war neutestamentlicher Theologe in Göttingen, wo der Sohn am 21. März 1890 geboren wurde. Dem akademischen Weg des Vaters folgte er über Wien und Breslau nach Halle, wo er 1913 promovierte. Das christliche Ethos seines Vaterhauses hat ihn nachhaltig geprägt. Aber rückblickend möchte man sagen, daß auch der Großvater mütterlicherseits, der Reichsgerichtsrat Agricola, weiterwirkte. Die Verbindung von Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, die später seinen wissenschaftlichen Standort bestimmte, scheint in der Tiefe angelegt gewesen zu sein.

1913 als Einjährig-Freiwilliger in das 7. bayerische Feldartillerie-Regiment eingetreten, machte Feine in dessen Verband den ganzen ersten Weltkrieg mit. Dann kamen die entscheidenden Jahre als Assistent bei Ulrich Stutz am Kirchenrechtlichen Institut in Berlin mit der Wendung zur Wissenschaft und mit der familiären Verbindung zu dem Stutz'schen Hause. Die Habilitation erfolgte 1920 bei Paul Rehme in Breslau. An das Rostokker Ordinariat von 1922 schloß sich seit 1931 der Lehrstuhl in Tübingen an. Fünf abgelehnte weitere Berufungen zeugen davon, daß Feine Einleben auf lange Sicht und Verwurzelung in der Landschaft brauchte. So blieb er Tübingen bis zum Ende seines Lebens treu. Die briefliche Warnung an einen seiner Schüler, nicht zu tief in Universitätspolitik und Studentenfragen einzusteigen, war charakteristisch. Jedenfalls hatte das Wort "Geschäftigkeit" in diesem von Arbeit erfüllten Leben keinen Platz.

Das große wissenschaftliche Verdienst Feines liegt darin, den Gedanken der kirchlichen Rechtsgeschichte, die Ulrich Stutz als selbständiges Fach neben der deutschen und der römischen erst

eigentlich begründet hatte, weitergetragen und zu neuen Verwirklichungen geführt zu haben. Die lange Reihe seiner dahin gehörenden Untersuchungen, meist in der von ihm jahrzehntelang betreuten kanonistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte erschienen, beginnt auf dem Kreuzungspunkt von Staat und Kirche mit Studien aus der frühen Neuzeit (Besetzung der Reichsbistümer nach dem Westfälischen Frieden, 1921; Erste Bitten seit dem Ausgang des Mittelalters, 1931; Bischofswahlrecht im 19. Jahrhundert, 1934), wendet sich aber dann energisch dem Mittelalter zu. Die für die frühmittelalterliche Periode des Kirchenrechts so entscheidende Figur der Eigenkirche wird ebenso von der langobardisch-italienischen Quellengruppe aus (1941/43) wie in der Zusammenfassung von Ursprung, Wesen und Bedeutung (1950) weiter erhellt. Einzeluntersuchungen (Gliederung und Aufbau des Decretum Gratiani, 1953) wechseln mit allgemeinen Fragestellungen (Periodisierung der kirchlichen Rechtsgeschichte, 1950; Fortleben des römischen Rechts in der Kirche, 1956). Alles das gipfelt in dem großen Wurf der "Kirchlichen Rechtsgeschichte" (1950), in der die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts von den Anfängen bis zur Gegenwart gegeben wird. Hier wird ein Vermächtnis von Ulrich Stutz, der in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie (2. Auflage 1914) den grundlegenden Umriß geschaffen hatte, nicht nur pietätvoll bewahrt, sondern eingeschmolzen in den reichen Ertrag eigenen Forschens und umgegossen in das kraftvolle Gefüge einer europäischen Gesamtdarstellung. Ein solches Werk läßt den Verfasser nicht los; 1964 erschien die vierte neubearbeitete Auflage, zugleich ein Zeichen des weltweiten Echos, das das Buch gefunden hatte.

Daneben kam der Historiker des weltlichen Rechts zu Wort. Auch hier wird genaue Quellenarbeit betrieben, die von Tübingen aus dem deutschen Südwesten gilt (Kaiserliche Landgerichte in Schwaben, 1948; Habsburgische Territorialbildung, 1950). Auch hier aber zeigt sich die Fähigkeit, große Linien zu ziehen. An die Rostocker Rede von 1926 über die weltgeschichtliche Bedeutung des germanischen Rechts schließen sich, von den Impulsen der Gegenwart mit veranlaßt, eine größere Darstellung des deutschen Staates von 1800 bis 1933 (1936) und eine kleinere, hauptsächlich

Lehrzwecken dienende deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1937) an.

Die überkommene Fächerverteilung in den deutschen juristischen Fakultäten verpflichtet den Rechtshistoriker auch, einem Zweig des geltenden Rechts zu dienen. Feine war nicht der Mann, solches mit der linken Hand zu erledigen. Die umfängliche systematische Bearbeitung des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (1929) ist als solche bis heute nicht ersetzt. Sie ist zugleich wohl eines der letzten bedeutenden Beispiele für eine betont an den Lehren Otto von Gierkes orientierte körperschaftsrechtliche Dogmatik.

Das Bild bliebe unvollkommen, wenn man die unermüdliche Fürsorge außer acht ließe, mit der Feine von Anfang an sich seiner Schüler annahm. Wie er selbst einmal schreibt, war ihm das Lehramt unentbehrlich. Er brauchte das Fluidum des Austausches zwischen Lehrer und Schüler. Er verstand es, Begabungen heranzuziehen und in strenger Schule zu eigenen Leistungen zu bringen. Bis zum Ende seines Lebens waren die festlichen Abende in seinem Haus mit Doktoren und Doktoranden ein Höhepunkt des Semesters. Nicht nur der bestimmte Platz in den Annalen der Wissenschaft und auf den Listen der Akademien in München und Wien sowie des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, auch die lebendige Dankbarkeit Vieler, die als junge Menschen ihm begegneten, folgen ihm nach.

Hermann Krause